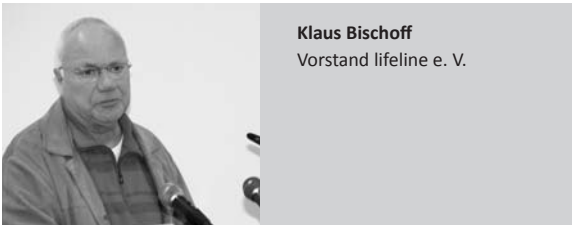


# Themenblock I - Aufnahme von Flüchtlingen

## 3. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

### Einheitliches Clearingverfahren in Schleswig-Holstein



**Klaus Bischoff**  
Vorstand lifeline e. V.

**Definition Clearing:** Die Durchführung der Abklärung des persönlichen Hintergrunds.

**Definition UMF:** Minderjährige, die ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte ins Bundesgebiet einreisen oder wenn die Kinder von ihren Eltern getrennt werden und diese Trennung über einen längeren Zeitraum andauert und die Eltern nicht in der Lage sind, sich um ihre Kinder zu kümmern.

**Definition Minderjährig:** Ist grundsätzlich jede/r unter 18 Jahren. In Deutschland werden jedoch ausländische Kinder ab dem 16. Lebensjahr in allen ausländerrechtlichen Verfahren, einschließlich Asylverfahren, wie Erwachsene behandelt.

In Schleswig-Holstein gibt es derzeit keine einheitliche Vorgehensweise beim Clearingverfahren für UMF. Dem Bericht der Landesregierung vom 04.05.2010 zufolge arbeiten nur fünf Jugendämter nach den Richtlinien „Die Handreichung zum Umgang mit UMF in Schleswig-Holstein“. Die restlichen zehn Jugendämter haben andere schriftliche oder mündliche Regelungen getroffen.

Im Idealfall werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge als Schutzsuchende in einem als Jugendhilfeeinrichtung geführtem Clearinghaus untergebracht. Im Clearingverfahren verschaffen sich die beteiligten Stellen unter Federführung des Jugendamtes Klarheit über das Alter, den Entwicklungs- und Bildungsstand und die Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen.

Die Landesregierung S-H bzw. das Sozialministerium hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des § 42 SGB VIII ein besonderes Clearingverfahren für unbegleitet eingereiste minderjährige Flüchtlinge nicht vorsieht. Derzeit gibt es in Schleswig-Holstein keine Clearinghäuser, da die kommunalen Landesverbände auf die kommunale Selbstverwaltung verweisen und somit eine finanzielle Beteiligung an einer zentra-

len Einrichtung ablehnen. Auch die kommunalen Sachbearbeiter sehen oftmals keinen Handlungsbedarf für eine Standardisierung der Verfahren. Ein weiteres Problem ist, dass die Politik die große Anzahl der Jugendlichen (in 2009 ca. 300), die in Schleswig-Holstein nur kurzfristig in Obhut genommen werden und nach kürzerer Zeit weiterwandern, nicht als einen Teil ihrer Aufgaben wahrnimmt. Für Verantwortliche, die sich mit dem Begriff des Kindeswohls beschäftigen, muss eine deutliche Reduzierung dieser Größenordnung jedoch hohe Priorität haben!

Jugendliche unter 16 insgesamt und weibliche Flüchtlinge zwischen 16 und 17 Jahren werden in der Regel in einer Jugendeinrichtung in Obhut genommen. Für die 16 und 17-jährigen Jungen ist eine Inobhutnahme abhängig vom jeweiligen Kreis bzw. kreisfreien Stadt. So wird auch des Öfteren von der Praxis einiger Jugendamtsmitarbeiter berichtet, die den 16-17-jährigen Jungen mithilfe eines Vordrucks bescheinigen, dass keine Notwendigkeit zur Inobhutnahme besteht. Auch gibt es weiterhin einige Fälle, in denen kein Vormund bestellt war! Einige Probleme der Inobhutnahme von UMF wurden in der Vergangenheit auch von offizieller Stelle aufgezeigt. So bezweifelt etwa das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA), dass in allen Fällen eine jugendgerechte Behandlung der UMF durch die Jugendämter erfolgt.

Darüber hinaus weist der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes darauf hin, dass die Jugendämter auf die Inobhutnahme von über 16-jährigen UMF nicht eingerichtet seien und regelmäßig die Notwendigkeiten der Inobhutnahme oder den Bedarf für die Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen verneinten.